

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.06.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0551/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.07.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.07.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Ablehnung der Anträge auf Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in Elberfeld am 07.10.2018 und 04.11.2018</b>		

### Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Ablehnung der Anträge auf Öffnung der Verkaufsstellen in Elberfeld am 07.10.2018 und 04.11.2018

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG<sup>1</sup> e. V. hat für die Sonntage 07.10.2018, 04.11.2018 und 09.12.2018 jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld beantragt.

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung am 09.12.2018 im Zusammenhang mit dem vom 26.11. bis 23.12.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld stattfindenden Elberfelder Lichtermarkt erfolgt und dass alle drei beantragten Sonntagsöffnungen dem Er-

halt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots sowie der Belebung der Elberfelder Innenstadt dienen (§ 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 LÖG NRW).

Am 24.01.2018 hat ein Konsensgespräch stattgefunden, an dem Vertreter der verschiedenen Interessengemeinschaften, des Kirchenkreises Wuppertal, der Industrie- und Handelskammer und des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmen und, in dem die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2018 abgestimmt wurden. Die von der IG<sup>1</sup> beantragten Termine 07.10.2018 und 04.11.2018 waren nicht darunter.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Die o. g. Ziele müssen in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Dabei muss es sich um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18 und vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein verkaufsoffener Sonntag ist zwar für sich geeignet, den im öffentlichen Interesse liegenden Zielen des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots sowie der Belebung der Elberfelder Innenstadt zu dienen (weitere Ausführungen siehe Beschlussvorlage VO/0542/18 bezüglich des 09.12.2018); ein drei Mal hintereinander monatlich stattfindender verkaufsoffener Sonntag im Stadtteil Elberfeld wird dem Regel-Ausnahme-Verhältnis jedoch nicht gerecht.

Da am 09.12.2018 noch ein weiterer Sachgrund hinzutritt, nämlich die Veranstaltung Lichtermarkt, sollte eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung für diesen Tag freigegeben und die Anträge für den 07.10.2018 und 04.11.2018 abgelehnt werden.

## **Demografie-Check**

Entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

keine